

**Satzung der Stadt Schneeberg
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Schneeberg (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)
vom 25.04.2008**

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl S. 138) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. 06. 2004 (SächsGVBL. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des SächsBRKG vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 26. 11. 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg am 24.04.2008 mit Beschluss Nr.: R 08-26 die folgende Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne des SächsBRKG und dieser Satzung beinhaltet alle Aufwendungen, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg
 - für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzung Erstattung verlangt wird, und
 - für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderungen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit Wiedereinrücken in die Feuerwache oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg erhebt die Stadt Schneeberg Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses.

- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen wurde oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

Gleiches gilt für das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg bei missbräuchlicher Alarmierung.

§ 3

Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Entsprechend dem § 69 Abs. 2 des SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg entstehen, verpflichtet,
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneeberg alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse gemäß § 23 SächsBRKG eine Brandsicherheitswache gestellt oder gemäß § 22 SächsBRKG in Verb. mit § 17 SächsFwVO eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg verlangt die Stadt Schneeberg Ersatz der Kosten:
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenersatzpflicht besteht auch für nachfolgend aufgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg:
1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch diese verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist,
 2. die Mitwirkung und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,

3. die zeitweise Überlassung von Geräten zum Gebrauch und die Überlassung von Material zum Verbrauch.
 4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt,
 5. vorbereitender und beratender Brandschutz durch den Sachbearbeiter für Brandschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Schneeberg.
- (4) Für Leistungen, die nicht geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis, vertraglich vereinbart werden.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz SächsVwKG gelten entsprechend.
- (6) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Schneeberg die Kosten ermäßigen, einer Ratenzahlung zustimmen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (7) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Schneeberg von der Erhebung absehen, wenn eine unbillige Härte gegeben ist.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg, welches Anlage 1 dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneeberg unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung und der entsprechenden Dienstvorschriften.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Kosten für die eingesetzten Geräte
 4. den tatsächlich angefallenen Kosten für Verbrauchsgüter

Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für das notwendige Personal zur Besetzung der Fahrzeuge und die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Zusätzlich benötigte Einsatzkräfte werden auch zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Der Zeitanatz für den vorbeugenden und beratenden Brandschutz beinhaltet die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit. Die Berechnung für den zum Einsatz gekommenen Sachbear-

beiter für Brandschutzangelegenheiten erfolgt entsprechend der Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

- (6) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese auch zusätzlich zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung können entstehen unter anderem durch Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg vorgehalten werden. Verbrauchsgüter können auch durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt werden. Erfolgt die Berechnung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneeberg, so wird zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.
- (7) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen durch den erfolgten Einsatz sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte usw. zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Einsatzkräfte und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderlichen Einsatzkräfte und Geräte Kosten erhoben werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg vom 16. November 2004 außer Kraft.

Schneeberg, den 25.04.2008



 Stempel
 Bürgermeister



Anlage 1 zur Feuerwehrkostensatzung – FwKS vom 25.04.2008

Kostenersatzverzeichnis

zur Regelung des Kostenersatzes und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Schneeberg

Fahrzeuge	Gebühr je Einsatzstunde
VRW (Iveco, AU-2459)	458,83 EUR
TLF16/25 (Mercedes, AU-2315)	347,26 EUR
LF16/LSG (W 50, AU-2214)	435,70 EUR
ELW (VW, AU-2109)	326,24 EUR
LF16/12 (Mercedes, ASZ-8013)	408,61 EUR
MTW (Barkas, ASZ-2212)	638,64 EUR
KLF (Barkas, AU-2184)	392,66 EUR
Lichtmast (ASZ-8006)	330,28 EUR
Einsatzkraft	25,00 EUR

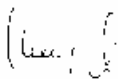
Verbrauchsgüter /Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel:

- Ölbindemittel,
- Absperrmittel,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser
- Rüstmaterialien

usw. und deren Entsorgung richtet sich nach der jeweiligen Rechnungslegung der Lieferanten und Vertragspartner.

Wenn Verbrauchsgüter nicht durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt werden, erfolgt die Berechnung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneeberg, zusätzlich mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent.

Schneeberg, den 25.04.2008



.....
Stempel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

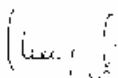
Die Satzung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) - die der Stadtrat Bergstadt Schneeberg in seiner Sitzung am 24. April 2008 beschlossen hat - und dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich am 29. April 2008 anzeigt wird,
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der

Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) verletzt worden sind;
- 3.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4.) vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Schneeberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schneeberg, den 25. April 2008



Stempel
Bürgermeister

